

# Access Line Optical (ALO)

<b>Version</b>	2-2
<b>Ausgabedatum</b>	19.10.2023
<b>Ersetzt Version</b>	2-1
<b>Gültig ab</b>	01.02.2024
<b>Vertrag</b>	Vertrag betreffend Access Line Optical



**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung.....	3
2	Leistungsübersicht .....	3
3	Voraussetzungen und Limitierungen .....	4
4	Technische Leistungsmerkmale.....	4
5	Bereitstellung und Betrieb.....	4
6	Preise .....	6

## 1 Einleitung

- <sup>1.</sup> Diese Leistungsbeschreibung beschreibt die von Swisscom angebotenen Leistungen im Zusammenhang mit dem Produkt Access Line Optical (ALO).
- <sup>2.</sup> Die Leistung basiert auf der zum Zeitpunkt der Installation gültigen und publizierten Fassung der technischen Richtlinien des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) betr. FTTH-Installationen in Gebäuden, physikalische Medien der Schicht 1 ("BAKOM Richtlinien").

## 2 Leistungsübersicht

- <sup>1.</sup> Die Access Line Optical (ALO) ist ein Layer 1 Service auf einer Glasfaser zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch die FDA an ihre Endkunden und steht der FDA zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung.
- <sup>2.</sup> Die ALO wird pro Endkunde zwischen der optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) und dem optischen Verteiler in der Swisscom Anschlusszentrale erbracht. Die Swisscom Anschlusszentrale ist definiert als der Standort des optischen Hauptverteilers (OMDF).
- <sup>3.</sup> Die Bereitstellung der Verbindungen ab dem OMDF zur Fläche der FDA, die sich in derselben Swisscom Anschlusszentrale befindet, erfolgt durch Swisscom und ist Bestandteil des Produkts Fläche und Gebäudeinfrastruktur (F&G) bzw. Kollokation FDV, falls die Fläche gleichzeitig auch in Zusammenhang mit einer in Art. 11 Abs. 1 FMG erwähnten Zugangsform genutzt wird.

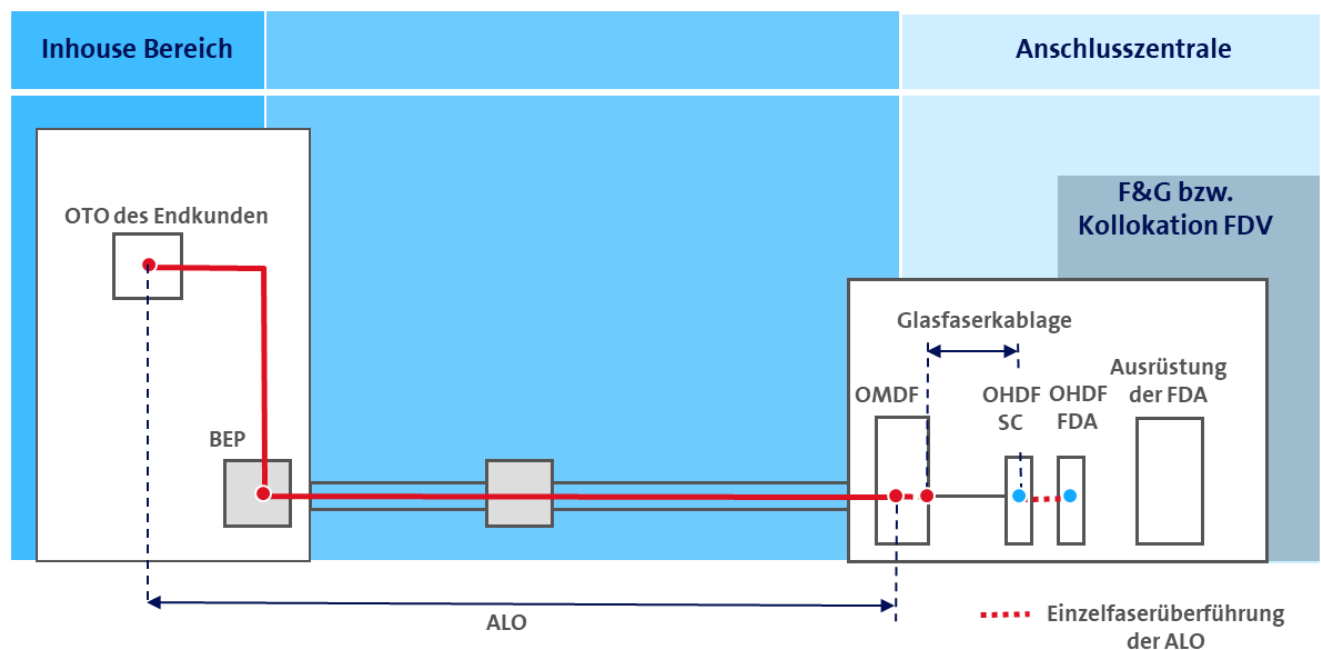


Abbildung 1: Illustrative Darstellung Access Line Optical bei der Anbindungsvariante 4

### 3 Voraussetzungen und Limitierungen

1. ALO ist nicht schweizweit verfügbar. Weitere Informationen bezüglich örtlicher Verfügbarkeit sind im Handbuch Betrieb enthalten.

### 4 Technische Leistungsmerkmale

1. Die Glasfaserkabel auf denen die ALO erbracht werden entsprechen:
  - Auf der Strecke zwischen OMDF und dem Gebäudeeinführungspunkt (BEP) der Norm ITU G.652 D bzw. IEC 60793-2-50 B1.3
  - Auf der Strecke zwischen BEP und OTO der Norm ITU G.657 A bzw. IEC 60793-2-50 B6\_a
2. Der Steckertyp am OTO ist LC/APC oder APC mit 8° Schlifff.
3. Detailliertere Angaben zu den technischen Eigenschaften der verwendeten Faser- und Steckertypen sind in den "BAKOM Richtlinien" enthalten.

### 5 Bereitstellung und Betrieb

#### 5.1 Bereitstellung

1. Zu den Leistungen gehören insbesondere Neuschaltung, FDA Wechsel, Produktwechsel, Kündigung und Annullierung.  
Auf eine OTO können mehrere ALO bestellt werden. Jede einzelne ALO muss mit einem separaten Auftrag bestellt werden. Die einzelnen ALO werden unabhängig voneinander bereitgestellt.
2. Tätigkeiten vor Ort werden während den Betriebszeiten (Montag bis Freitag ohne nationale Feiertage zwischen 08:00 und 17:00 Uhr) ausgeführt. Aufträge und Bestellungen können auf elektronischem Weg während 7 x 24 Stunden mitgeteilt werden.
3. Swisscom geht grundsätzlich von Einzelaufträgen aus. Dabei sind die Kapazitätsgrenzen der jeweiligen Anschlusszentralen zu berücksichtigen. Überschreiten die Aufträge die vorhandenen Kapazitätsgrenzen, sind projektbezogene Lösungen zwischen der FDA und Swisscom zu erarbeiten.
4. Bei Mehrfachbestellung entscheidet die Reihenfolge des Bestelleinganges ('first come, first served').
5. Die ALO wird nach Überprüfung der Auftragsdaten auf Vollständigkeit und Realisierungsmöglichkeiten und der Bestellung der FDA bereitgestellt.
6. Eine ALO wird in der Regel auf den Wunschtermin bereitgestellt. Zwischen dem Bestelleingang und dem Wunschtermin sind minimale Fristen vorhanden.
  - Bei erschlossenem OTO sind dies in der Regel 3 Arbeitstage bzw. 1 Arbeitstag mit der optional bestellbaren Expressbereitstellung
  - Bei nicht erschlossenem OTO (Verbindung BEP zum OTO noch nicht erstellt) sind dies in der Regel 25 Arbeitstage.Die oben genannten Termine gelten für die Bereitstellung einer ALO auf einer verfügbaren Glasfaser. Für zusätzliche ALO Bestellungen auf derselben OTO gelten die oben genannten Termine nicht mehr. Die Bereitstellung der zusätzlichen ALO erfordert in der Regel zusätzlichen Abklärungsaufwand, welcher über einen manuellen Prozess abgewickelt wird.
7. Weitere Einzelheiten zur Bereitstellung sind im Handbuch Betrieb beschrieben.

## 5.2 Störungsbehebung

1. Zu den Leistungen gehören insbesondere Störungsannahme und Störungsbehebung.
2. Ein Auftrag zur Störungsbehebung kann Swisscom während 7 x 24 Stunden mitgeteilt werden.
3. Folgende Leistungen werden angeboten:
  - Standard Störungsbehebung
  - Priorisierte Störungsbehebung on-demand pro ALO
4. Die priorisierte Störungsbehebung kann für jede ALO bestellt werden. Die Bestellung der priorisierten Störungsbehebung erfolgt on-demand und zeitgleich mit dem Auftrag zur Störungsbehebung. Nach Abschluss der Störungsmeldung gilt wieder die Standardstörungsbehebungszeit für die jeweilige ALO.
5. Die erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Störungsbehebung sind wie folgt:

Parameter	Standard	Priorisierte Störungsbehebung (OnDemand)
<b>Störungsannahme</b>	365 Tage x 24h	365 Tage x 24h
<b>Betriebszeit</b> (Störungen werden ausschliesslich in diesen Zeiten behoben)	Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr <small>Ohne nationale und lokale Feiertage</small>	Montag bis Sonntag 07:00 bis 22:00 Uhr <small>Ohne nationale Feiertage</small>
<b>Störungsbehebungszeit</b> (Nach Eingang der Störungsmeldung und innerhalb der Betriebszeiten)	In der Regel 80% innerhalb 16h bzw. 95% innerhalb 48h	In der Regel 100% innerhalb 8h
<b>Rückerstattungen</b>	Nein	Nein
<b>Eskalation</b>	Frühestens fünf Werktage nach Ticketerstellung	

6. Die Störung gilt als behoben, wenn eine entsprechende Kontrollmessung (Überprüfung mittels Rotlicht oder Optical Time Domain Reflectometer) die Funktionstüchtigkeit der Faser bestätigt.
7. Der Verantwortungsbereich von Swisscom zur Störungsbehebung erstreckt sich vom Übergabepunkt beim Endkunden (OTO) bis zum Übergabepunkt bei der FDA (Ende der **Glasfaserkablage** oder OHDF).  
Meldungen für Störungen, die ausserhalb dieses Verantwortungsbereichs liegen, werden in Rechnung gestellt.
8. Der Preis für eine priorisierte Störungsbehebung wird unabhängig vom Störungsgrund in Rechnung gestellt.
9. Einzelheiten zu den Service Assurance Leistungen sind im Handbuch Betrieb geregelt.

## 6 Preise

1. Für ALO werden einmalige und wiederkehrende Preise in Rechnung gestellt.
2. Für die Bereitstellung und für die Störungsbehebung werden einmalige Preise geschuldet.
3. Für die Benutzung der ALO wird monatlich ein wiederkehrender Preis erhoben. Der wiederkehrende Preis wird zum ersten Mal für die erste vollständige Abrechnungsperiode geschuldet. In der Abrechnungsperiode, in welcher der Service eingestellt wird, ist der wiederkehrende Preis für die ganze Periode geschuldet.
4. Eine pro rata Rechnungsstellung wird nicht vorgenommen.
5. Angaben zu den Preisen befinden sich im Handbuch Preise.
6. Die Abrechnungsmodalitäten sind im Handbuch Abrechnung geregelt.